

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 44 (1982)
Heft: 3

Rubrik: Voranzeige : eine Fachtagung über Biogas

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die im Kreisschreiben verwendeten *Abkürzungen* bedeuten:

BAV = Verordnung vom 27. 8. 1969 über

Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge

VRV = Verordnung vom 13. 11. 1962 über

Strassenverkehrsregeln.

Die im Kreisschreiben zitierten Artikel haben folgenden *Wortlaut*:

BAV Art. 48, Absatz 3:

Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist eine Höchstbreite von 2,50 m allgemein zulässig. Die Zulassungsbehörde kann für Fahrten zwischen Hof und Feld die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Maschinentyp vom Bundesamt für Polizeiwesen als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist. (V 21. 11. 1979, i. K. 1. 1. 1980)

BAV Art. 72, Absatz 3:

Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen, wenn das Bundesamt für Polizeiwesen anerkannt hat, dass der Anhängertyp einem dringenden Bedürfnis entspricht.

BAV Art. 6, Absatz 3:

Ein Fahrzeug, das die gesetzliche Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreitet, gilt nicht als Ausnahmefahrzeug. Uebersteigt die Gesamtbreite 2,50 m, so ist eine behördliche Bewilligung (VRV Art. 78) erforderlich, ausser für Schneeräumungsgeräte sowie für Zusatzgeräte bis zu 3 m Breite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und Feld (betreffend Schutzworrichtungen und Kennzeichnung vergl. BAV Art. 35 und VRV Art. 58). (V. 21.11.1979, i. K. 1. 1. 1980)

BAV Art. 49, Absatz 2:

An Stelle der Rückstrahler können reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm² Leuchtfläche vorhanden sein. Wenn Rück-

strahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.

VORANZEIGE

Eine Fachtagung über Biogas

Am 23. April 1982 wird im Kongresszentrum in Weinfelden TG eine Fachtagung über Biogas durchgeführt werden (Beginn 09.30 bis 16.30 Uhr, mit Essenspause zwischen 12.00–13.30 Uhr).

Themenkreise:

- Was ist Biogas, Gewinn, Anlagenbau
- Energieversorgung in der Landwirtschaft und Biogas
- Gasreinigung, Fortleitung und Nutzung in Heizung, Haushalt und Stromproduktion
- Entwicklungstendenzen.

Veranstalter:

- Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband (SSIV), Zürich
 - Projekt Biogas an ETH und Forschungsanstalt Tänikon (NEFF Nationaler Energieforschungsfonds)
- Unter Mitwirkung von Bundesämtern und Verbänden.

Erwartete Teilnehmerkreise aus Behörden, Forschungsstellen, Architekturfachleute und Planungsingenieure, Haustechnikfachleute (Sanitär und Heizung), Hersteller und Besitzer von Biogasanlagen.

Teilnehmergebühr: Fr. 95.– pro Person.

Anmeldetermin: 5. April 1982.

Programm und Anmeldeformular erhältlich beim

Schweiz. Spenglermeister- und
Installateur-Verband (SSIV)
Abteilung Technik + Kalkulation
Postfach
8023 Zürich
Telefon 01 - 47 31 00